



## 2. Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH

Tiergattung Untersuchungs-/Auslagenart	Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb je Tier				
	bis zu 150 Tieren Staffel I €	von 151 bis 200 Tieren Staffel II €	von 201 bis 250 Tieren Staffel III €	von 251 bis 300 Tieren Staffel IV €	ab 301 Tieren Staffel V €
1	2	3	4	5	6
A) Schlachtier- und Fleischuntersuchung					
a) Rinder	12,70	11,25	10,30	9,20	8,25
b) Jungrinder, Kälber	7,05	6,60	6,20	5,75	5,30

### § 2 Gebühren für Untersuchungen zu außergewöhnlichen Zeiten, bei Verhinderung und Wartezeiten

Die in § 1 festgelegten Gebühren verdoppeln sich, wenn

1. die Untersuchung im Falle der § 1 Nr. 1 (Schlachtier- und Fleischuntersuchung allgemein) auf Verlangen zwischen 19.00 Uhr und 06.30 Uhr und an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
2. die Untersuchung im Falle der § 1 Nr. 2 (Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH) auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
3. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit und auch nicht später zur Untersuchung bereitgestellt wird.

Erfolgt die Schlachtung mit Verzögerung, so dass mit der Fleischuntersuchung erst eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgeföhren werden kann, so sind für jede angebrochene Viertelstunde zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 gem. § 3 Abs. 1 der GOVV Gebühren je von der Wartezeit betroffenen eingesetzten Mitarbeiter in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu entrichten. Die Höhe dieser zusätzlichen Gebühren regelt sich nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –ALIGO-) vom 05. Juli 1997 in der aktuell gültigen Fassung.

### § 3 Abweichende Gebühren

Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die in dieser Gebührenfestsetzung nicht im Einzelnen bezeichnet sind, werden gemäß der entsprechenden Gebührenziffer nach § 1 der GOVV oder gemäß § 2 der GOVV nach Zeitaufwand abgerechnet.

### § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Geböhrentarif gilt ab dem 01.11.2019. Gleichzeitig tritt der Geböhrentarif vom 21.07.2016 außer Kraft.

Schortens, den 14.10.2019

Zweckverband Veterinärarnit JadeWeser

(Dr. Heising)

### Hinweis:

Sollte im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung die Durchführung einer sonstigen Untersuchung (bspw. Rückstandsuntersuchung/bakteriologischen Untersuchung) für notwendig erachtet werden, so erhöht sich die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 S. 1 der GOVV um einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlages wird mir mit einer Kostenmitteilung bekannt gegeben und ist dann durch mich gegenüber dem Kostenschuldner geltend zu machen.